

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 52 (1990)
Heft: 2

Artikel: Schönenbuch
Autor: Farner, Hans-Peter / Oser, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Blick von Westen über die Dachlandschaft des Dorfkerns.

Schönenbuch

Von Hans-Peter Farner und Fritz Oser

*Schönenbuch, im Baselbieter Lied besungen,
für viele ein unbekanntes Dorf*

Das Dorf liegt in einer flach abfallenden Nordwestexposition hin zum Lörzbachtälchen. Über viele Jahrzehnte blieb es südwestlich von Allschwil versteckt und konnte in Stadt Nähe sein beinahe unbehelligtes Dasein geniessen. Weit bekannter erscheint Schönenbuch seinen elsässischen Nachbargemeinden sogar über die gemeinsamen Grenzlinien hinaus. Die Gemeindegrenze ist ausser zum Allschwiler Bann hin zugleich Landesgrenze. Gegen Norden, Westen und Süden stösst Schönenbuch an die elsässischen Banne Wentzweiler, Niederhagenthal und Neuweiler. Im wesentlichen bedingt durch die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse – die Schönenbucher Bauern bewirtschaften mehr Eigenland im Elsass als im eigenen Gemeindegang – waren schon in früheren Jahren die familiären und kulturellen Beziehungen massgeblich zum Elsass hin orientiert. Dies hat sich bedingt durch die verkehrstechnische Erschliessung und die Eigenmobilität der Bevölkerung im Laufe der Zeit wesentlich verändert.

Vom Hofgut Schönenbuch bis zum Wiener Kongress

Das Hofgut Schönenbuch wird erstmals wegen eines Tausches urkundlich erwähnt. Der Bischof Gerhard von Basel, in dessen Herrschaft und Gerichtsbarkeit das Hofgut gehörte, vertauschte am 7. Januar 1315 das im Besitze des Frauenklosters St. Clara in Kleinbasel stehende Gehöft. (Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel, Bd I, p. 188). Es lag damals auf halbem Wege der direkten Verbindung zwischen Hagenthal und Allschwil. Nach einer Überlieferung wird der Name auf eine markante Buche beim Hof zurückgeführt. Im Wechsel der Zugehörigkeit wird Schönenbuch am 25. Juli 1392 als Lehen des Stiftes Basel vom Ritter Heinrich Rich bestätigt. Noch vor dem Jahre 1426 kam der Hof an die Basler Achtburgerfamilie Halbysen. Bereits 1482 wird das Hofgut als Erbbesitz der Herren von Eptingen erwähnt.

Die Reformation drang 1529 bis in die damalige Kapelle, wo drei Allschwiler, in Nachahmung des Bildersturmes von Basel, die Bilder der Heiligen hinauswarfen. Kirch-



Kirche mit neu gestaltetem Dorfplatz.

lich zu Allschwil gehörig, besuchten die Leute aus dem inzwischen zum Weiler herangewachsenen Schönenbuch die evangelischen Predigten in Allschwil. Für ein Jahrhundert folgten sie der reformierten Lehre, bis am 16. Mai 1627, die vom Obervogt von Birseck und einigen bischöflichen Ratsherren wohlvorbereitet *Rekatholisierung* durchgeführt wurde. Mit der Regelung von Schulden, die der Bischof von Basel bei den Solothurnern hatte, ging 1645 der Weiler Schönenbuch in den Besitzstand von Solothurn über.

Die *Niklauskapelle* überstand die Stürme der Reformation. Letztmals wurde sie 1770 noch erwähnt. Heute weiß man lediglich, dass sie nordwestlich des Dorfes auf Hagenthalerboden stand und in den Jahren nach 1790 abgebrochen wurde.

Nach inständigem, unaufhörlichen Biten erhielten die Schönenbuchner 1825 vom Bürgermeister von Basel die Bewilligung zur Errichtung einer neuen *Dorfkapelle*, verbunden mit der Auflage, die Empore als Schulstube nutzen zu können. 1837 teilte der *Bischof Joseph Anton von Salzmann* von Basel der Gemeinde einen Ortsgeistlichen zu.

Gemeindesouveränität und Grenzrechte

Ein Jahr nach dem Wiener Kongress, im Jahre 1816, beschloss der Kanton Basel Schönenbuch von der Gemeinde Allschwil abzutrennen. Damit begann die politische Eigenständigkeit mit rund 150 Einwohnern. In den folgenden 150 Jahren entwickelte sich die Gemeinde in gemächerlicher Gangart auf 355 Bewohner. Ab 1965, mit der allgemeinen Motorisierung, nahm die Bevölkerung rasant zu und erlangte im Jahre 1975 mit 700 Personen eine Verdoppelung. Weitere 14 Jahre später erblickte 1989 der *tausendste Einwohner* das Licht der Erde. Mit dem Wachstum der Gemeinde stiegen auch die Anforderungen an die Infrastruktur. So musste der *öffentliche Verkehr* zum Beispiel von dem ursprünglichen Postautobetrieb mit zwei Fahrten pro Tag auf einen Busbetrieb ausgeweitet werden, der heute während 14 Stunden am Tag im Halbstundenrhythmus verkehrt.

Weitreichende Änderungen brachten die Anforderungen des *Schulwesens*. Konnte bis 1966 die altbewährte «Gesamtschule» aufrecht erhalten werden, so wurde eine Zwei-



Blick vom Dorfplatz Richtung Allschwil.

teilung mit dem Schuljahr 1966/67 nötig. Bis 1970 bildeten die Klassen 1 bis 3 die Unterstufe und das 4. bis 8. Schuljahr die Oberstufe mit insgesamt zirka 50 Schulkindern. Die weitere Zunahme der Schulpflichtigen erforderte 1970 eine Dreiteilung in die Klassen 1/2, 3/4 und 5/6 mit insgesamt 59 Kindern. Ab 1973 werden die Klassen eins bis fünf unter drei Lehrkräften aufgeteilt. Ein erstes

Maximum an Schulkindern erreichte die Gemeinde in den Jahren 1976 bis 78, dem ein Rückgang bis auf 44 vor sechs Jahren folgte. Heute strebt die Anzahl einem zweiten Maximum mit 75 Primarschülern entgegen. Der seit 1971 eingeführte Kindergarten pendelt bis heute zwischen einem einfachen und einem doppelten Zug hin und her.



Eines der ersten Häuser mit erster Schulstube im Erdgeschoss.



Restaurant Bad mit den heute noch erwünschten Dachaufbauten.

Einhergehend mit diesen neuen Aufgaben trat das Raumproblem für öffentliche kulturelle Bedürfnisse zunehmend in den Vordergrund. So konnte im Jahre 1978 das neu errichtete *Mehrzweckgebäude* eingeweiht werden. Bereits zehn Jahre danach steht das Raumproblem erneut an, einerseits bedingt durch das Wachstum der Gemeinde, andererseits ausgelöst durch ein breiteres Fächerangebot in den Schulen und nicht zuletzt durch die Bedürfnisse der Jugendmusikschule.

Das *örtliche Gewerbe*, das mit dem Umschwung in der Landwirtschaft zurückging, erhielt mit der Ausscheidung einer Gewerbezone Ende der sechziger Jahre eine neue Dimension. Kleinere Fabrikationsbetriebe und mechanische Werkstätten machten zusammen mit einem Lagerunternehmen den Anfang am neuen Standort. In jüngster Zeit werden diese durch Spezialwerkstätten und Laboratorien ergänzt.

Verbindende Grenzen, Rechte und Probleme

Zu Fuss können Spaziergänger mit gültigen Personalausweisen die grüne Grenze ohne Formalitäten überschreiten. Für Fahrzeuge gelten die landesüblichen Vorschriften, sie dürfen die Grenze nur auf Zollstrassen pas-

sieren. Anders ist die Regelung für die Landwirtschaft, dürfen doch die Bauern die Feldwege über die Landesgrenze hinweg benützen. Für den Transfer von landwirtschaftlichen Produkten, die von Schweizer Bauern im Elsass produziert wurden, ist ein Zollfreipass erforderlich. Dieser ist jährlich unter Angabe der Nutzungsart für jede Parzelle bei den schweizerischen Zollbehörden neu zu beantragen. Voraussetzung dafür ist allerdings eine Bewirtschaftungsbewilligung von Frankreich, die unbefristet ist. Vor jeder Grenzüberschreitung mit Waren muss der Landwirt das Zollamt benachrichtigen.

Diese Beschreibung zeigt, wie aufwendig die administrativen Voraussetzungen für den landwirtschaftlichen Grenzverkehr heute sind. Schon die geschichtliche Entwicklung liess nach der Grenzziehung zwischen Elsass und Birseck erkennen, dass spezielle Regelungen erforderlich werden. Daraus resultierte das am Wiener Kongress ausgehandelte *Sonderabkommen zwischen Basel und Frankreich*.

Die Grenze zwischen den elsässischen Gemeinden einerseits und Allschwil, Oberwil und Schönenbuch andererseits wurde bereits im Jahre 1783 zwischen dem Fürstbischof von Basel und dem König von Frankreich protokollarisch vereinbart. Mit dem Friedensabkommen von Paris vom 20. November 1815 hat der Wiener Kongress für die

Neue Fassaden in Anlehnung an das Sundgauer Riegelhaus.



Gemeinden Allschwil, Oberwil und Schönenbuch die definitiven Grenzlinien entsprechend dem vorerwähnten Protokoll verbindlich erklärt.

Ein wesentlicher Teil der heute jenseits der Landesgrenze bewirtschafteten Fläche war schon vor der Grenzziehung im Eigentum der Schönenbucher Bauern. Noch heute werden viele rechteckige Grundstücke schräg oder gar diagonal von der Landesgrenze durchquert, obzwar derselbe Landwirt beide Teile der Parzelle nutzt. Im Protokoll vom 24. 12. 1818 werden die Grenzziehung und die Bewirtschaftung von Grundstücken von Bewohnern des anderen Territoriums umschrieben. Trotz der schriftlichen Fixierung der Rechte der Bewirtschafter führte die Anwendung der neuen Landesgrenze zu Schwierigkeiten, weshalb bereits sechs Jahre später in einer *Convention Additionelle* vom 5. Februar 1825 die mit dem Transport und der Einfuhr der Produkte zusammenhängenden Rechte und Pflichten zwischen Frankreich und Basel vereinbart worden sind.

Die Grundsätze dieser Zusatzvereinbarung wurden in der Vereinbarung von 1882 und in die Nachfolgeregelung im Jahre 1938 übernommen und ausdrücklich als gültig er-

klärt. Nach dem zweiten Weltkrieg haben die Parlamente der Nachbarländer in Paris und in Bern die 1938 abgeschlossene Vereinbarung neu in Kraft gesetzt. Noch heute besteht das Recht betreffend Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten jenseits der Landesgrenze und die speziellen Transportrechte industrieller und landwirtschaftlicher Güter über bestimmte namentlich erwähnte Straßen auf ausländischem und inländischem Territorium. Die Mobilität der Bevölkerung macht es schwierig diese verbrieften Sonderrechte an der Grenze praktisch durchzusetzen, weil diese nur für Einwohner der Grenzgemeinden Gültigkeit haben.

Mit Ausnahme kleinerer Zwischenfälle, welche selten vorkommen, werden die Rechte der Grenzbewohner beidseits der Landesgrenze respektiert. Die Schwierigkeit liegt vielmehr darin, dass die kontrollierenden Grenzbeamten nicht vom ersten Einsatztag an diese Sonderregelungen kennen.

Literatur:

Müller, C. A. Geschichte des Dorfes Schönenbuch, Basel 1980
Häring, A. Heimatkunde von Schönenbuch, Schrift zum Dorffest 1974